



Baden-Württemberg
LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V. (IDW)
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Stuttgart 15. Oktober 2021
Name Claudia Hammer
Durchwahl +49 (711) 126-1244
E-Mail claudia.hammer@um.bwl.de
Aktenzeichen 4-4455.7
(Bitte bei Antwort angeben!)

*Ausschließlich per E-Mail an:
stellungnahmen@idw.de*

 **Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung
nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n.F.)**
Stellungnahme der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der IDW Energiefachausschuss (EFA) hat die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n.F.) angepasst (Stand: 09.06.2021) und den Entwurf hierzu veröffentlicht.

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden IDW ERS ÖFA 2 n.F. Stellung zu nehmen. Nachfolgend wird auf zwei, aus Sicht der LRegB BW wesentliche Änderungen eingegangen:

1 Änderungen aufgrund der Beschlüsse des OLG Düsseldorf

Die LRegB BW begrüßt ausdrücklich die Änderungen in 5.1. des Entwurfs (Ziff. 28), die aufgrund der Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 28. April 2021 (u.a. Az.: 3 Kart 83/20) aufgenommen wurden. Die LRegB BW teilt die Auffassung des OLG, dass nach § 6b EnWG die Erbringung energiespezifischer Dienstleistungen gegenüber der Strom-

bzw. Gasverteilung auch zwingend dem jeweiligen Tätigkeitsbereich Strom- bzw. Gasverteilung und damit den Katalogtätigkeiten des § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG zuzuordnen ist. Somit besteht die Pflicht, einen Tätigkeitsabschluss aufzustellen, prüfen zu lassen und der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen, unabhängig davon, ob dies auch in einer Festlegung der jeweiligen Regulierungsbehörde klargestellt wird.

2 Wegfall der Verpflichtung zur Aufstellung eines Anlagespiegels/Anlagegitters

Die LRegB BW geht davon aus, dass die ersatzlose Streichung der Verpflichtung zur Aufstellung eines Anlagespiegels bzw. Anlagegitters nach § 268 Abs. 2 HGB a.F. aus der Aufzählung in 5.3.1. des Entwurfs (Rn. 44) lediglich auf den Umstand zurückzuführen ist, dass die Darstellung der Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens in der Bilanz nicht mehr zulässig ist. Der im Zuge des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) neu eingefügte § 284 Abs. 3 HGB sieht eine zwingende Aufnahme des Anlagespiegels bzw. Anlagegitters im Anhang vor. Auf diese Verpflichtung könnte gegebenenfalls an geeigneter Stelle in dem IDW ERS ÖFA 2 n.F. hingewiesen werden.

Die LRegB BW weist in diesem Zusammenhang auf ihre aktuell geltenden Festlegungen („Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung und ergänzende Angaben (Strom)“ (Az.: 4-4455.7/45) bzw. „Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung und ergänzende Angaben (Gas)“ (Az.: 4-4455.7/46)) hin, die jeweils in 2.4. bzw. in 2.4.4 eine jährliche Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung der Anlagegitter vorsehen. Insbesondere zum Abgleich bzw. zur Plausibilisierung der im Antrag zur Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach §§ 4, 10a ARegV geltend gemachten (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten ist die Vorlage eines Anlagegitters unabdingbar. Gleiches gilt für den im Rahmen der Genehmigung des Regulierungskontosaldos durchgeführten Plan-Ist-Abgleich, §§ 4, 5 ARegV. Nur durch Vorlage eines Anlagegitters kann die Regulierungsbehörde eine vollständige und umfassende Prüfung der Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten vornehmen.

Differenzen zwischen den in den Anträgen angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten und denjenigen im Anlagespiegel bzw. Anlagegitter entstehen häufig durch Schlüsseländerungen. Um solche Unterschiede in der Kostenhöhe leichter nachvollziehen zu können, erweiterte die LRegB BW ihren Erhebungsbogen, der im Rahmen des Antrags auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags eingereicht werden

muss, um zusätzliche Spalten für Schlüsseländerungen sowie deren Bezeichnung. Dies erweist sich bei der Prüfung der Anträge als äußerst hilfreich und vermeidet Nachfragen bei den Netzbetreibern.

Daher regt die LRegB BW ausdrücklich an, die ersatzlos gestrichene Ziff. 45 an anderer geeigneter Stelle aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Hammer